



Erklärung - E131- Einrichtung gem. BAO §131 Abs. 2 und 3

Die Bundesabgabenverordnung (BAO) fordert im § 131 Abs. 2 und 3 bei maschinell festgehaltenen Geschäftsvorfällen unter anderem: „...durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können und sollen Summenbildungen nachvollziehbar sein. ... die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden.“

Die in der von BHS verwendeten Kassensoftware PC-Cash erfassten Bonierungen werden in einem eigenen Protokoll gespeichert. Dieses Protokoll ist chronologisch und kann ausgelesen bzw. exportiert werden. Ab der Version 4 ist dieses Protokoll durchlaufend nummeriert und entspricht den geforderten Kriterien der Kassenrichtlinie 2012 hinsichtlich der Erfassung und Wiedergabe von Geschäftsvorfällen. Die Protokolle dienen zum Nachweis.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle werden in verschiedenen Datenbanken für die Berichte (z.B. Finanz-, Finanzwege-, Artikel-, Warengruppenberichte) gespeichert. Zusätzlich gibt es eine Journaldatei (Logdateien) mit einer fortlaufenden Sequenznummer (RECID), in welcher auch die Hintergrundprozesse abgebildet werden. Eine unbewusste oder bewusste Manipulation dieser Journaldatei ist für prüfende Organe durch diese Sicherheitseinrichtungen nachvollziehbar.

Durch diese Einrichtungen ist die Überprüfbarkeit des Systems u.a. durch eine Vielzahl von Berichten auch vor Ort möglich. Die geforderte laufende Nummerierung der Belege und der Geschäftsvorfälle mit laufender Systemnummer und Geschäftsvorfallsumme ist gegeben. Die Daten könne auf ein externes Medium (z.B. USB-Stick) überspielt oder in einer externen Datenbank gesichert werden.

Die POS-Kassen BHS-MINI und BHS-FLEXY erfüllen ebenfalls die gesetzlichen Vorschriften gem. E131.

Ing. Michael Breckner
Geschäftsführer
BHS Datensysteme GmbH